



**VEREIN
BERNER BÜNDNIS GEGEN DEPRESSION
(BBGD)**

**ALLIANCE BERNOISE CONTRE LA
DEPRESSION**

STATUTEN

vom 14.03.05, 1. Revision vom 27.06.2006, 2. Revision vom 18.06.2007,
3.Revision vom 17.09.2009, 4. Revision vom 13.06.2013

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Berner Bündnis gegen Depression“, abgekürzt BBgD, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck der Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist gemäss den kantonalen Amtssprachen bilingue (Deutsch/Französisch, im Zweifelsfalle gilt die deutsche Version), wobei die Übersetzung aller deutschsprachigen Dokumente und Materialien entsprechend den verfügbaren Ressourcen vorgenommen werden kann.

2.2. Er setzt sich ein für die Verbesserung der Betreuung und der Versorgungslage von Menschen mit Depressionen und von deren Angehörigen. Er fördert die Information sowie die Forschung und Lehre über die Ursachen und die Therapie dieser Erkrankung. Er unterstützt die Berufs- und Volksbildung im Zusammenhang mit depressiven Erkrankungen und die Vernetzung zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und weiteren interessierten Gruppen. Er führt selbst Projekte zur Verwirklichung der Vereinsziele durch oder unterstützt solche Projekte.

Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl psychisch Kranker zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und evidenzbasierte Massnahmen zu unterstützen, die die Diagnose und Therapie verbessern. Über diesen Weg soll auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden.

2.3. Der Vereinszweck wird umgesetzt gemäss dem 4-Ebenen-Aktionsprogramm des Nürnberger Bündnisses gegen Depression und insbesondere verwirklicht durch:

Information der breiten Öffentlichkeit über Depression und andere psychische Erkrankungen sowie über erfolgreiche Behandlungsmethoden. Dies geschieht im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, durch Distribution von Informationsmaterialien (Infobroschüren, Flyer, Videos etc.), über eine eigene Homepage und durch die aktive Zusammenarbeit mit den lokalen Medien.

Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und weitere Personen/Institutionen des Versorgungssystems zur Optimierung von Diagnose und Therapie von Depression und anderer psychischer Störungen. Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten beim Umgang mit suizidalen Menschen. Denkbar sind auch spezielle Veranstaltungen mit den Medien zu deren Umgang mit Themen wie Depression und Suizid.

Enge Kooperation und Vernetzung mit den vor Ort tätigen Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungserbringern, die bereits in die Versorgung psychisch kranker Menschen eingebunden sind (psychiatrische und psychosomatische Klinik, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, weitere Organisationen verschiedener Zielgruppen etc.).

Förderung von Selbsthilfe und Angehörigenhilfe.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein hat verschiedene Kategorien von Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche, mündige Personen, welche die in den vorliegenden Statuten genannten Ziele und Aufgaben des Vereins vertreten.

Korporative Mitglieder sind Vereinigungen, welche die Ziele des Vereins BBgD unterstützen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit des BBgD durch Beiträge und Spenden unterstützen.

Beitragsbefreite Mitglieder sind Vereinigungen und natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins BBgD unterstützen, welche aber nicht die nötigen Mittel haben, einen Mitgliederbeitrag zu finanzieren.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aus allen Mitgliederkategorien sowie natürliche Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Pharmazeutische Firmen können nicht stimmberechtigte Mitglieder, jedoch Gönner werden (eine Poollösung ist anzustreben).

3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der Kategorie an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme.

3.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.

Ein Austritt ist jederzeit möglich auf das Ende eines Kalenderjahres. Er erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ein Verhalten, das gegen die Ziele des Vereins verstösst oder ein Rückstand bei der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen, falls diese auch innert einer vom Vorstand gesetzten Nachfrist nicht geleistet werden. Vor einem Ausschluss gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit, sich innert einer angemessenen Frist zu äussern. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über den Ausschluss und eröffnet den Beschluss schriftlich. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

3.4. Der Vorstand informiert an der jeweils nächsten Mitgliederversammlung über Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern.

4. Gönner

4.1. Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen will.

4.2. Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie werden regelmässig über die Aktivität des Vereins informiert und persönlich zu öffentlichen Anlässen des Vereins eingeladen.

4.3. Die Aufnahme als Gönner erfolgt automatisch mit der schriftlichen Anmeldung und der Einzahlung des Gönnerbeitrags. Die Gönnerschaft erneuert sich mit der Einzahlung des Jahresbeitrags.

5. Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der assoziierte Vorstand

die Revisionsstelle

die Geschäftsstelle

5.2. Bei Bedarf können durch den Vorstand Beiräte und Arbeitsgruppen bestellt werden.

5.3. Die Kompetenzen der Organe richten sich nach der gesetzlichen Ordnung der Art. 64 ff ZGB soweit nachfolgend keine abweichenden Befugnisse festgelegt werden.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstands statt. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Alle Mitglieder können dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung Vorschläge für zusätzliche Traktanden einreichen. Diese sind den Mitgliedern umgehend, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Versammlung zuzustellen.

6.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

die Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, des/der Präsidenten/in, der Revisoren und der Geschäftsstelle des Vereins

die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie die Entlastung des Vorstands

den Beschluss über das Jahresbudget

die Festlegung und Abänderung der Mitgliederbeiträge und des Gönnerbeitrags

die Festlegung und Änderung der Statuten

Auflösung des Vereins

Für alle Aufgaben, welche nicht einem andern Organ übertragen sind

6.3. Jedes ordentliche, korporative, beitragsbefreite, Förder- oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben die Gönner.

6.4. Jede gehörig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Bestimmung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in mittels Stichentscheid.

6.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Aktuar/in zu unterschreiben.

6.6. Zur Änderung der Statuten sowie zur Abänderung der Mitgliederbeiträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

6.7. Über nicht vorgängig und gehörig angekündigte Anträge kann die Mitgliederversammlung beschliessen, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Behandlung und Beschlussfassung zustimmen.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

7.2. Der Vorstand ist zuständig für:

die Planung und Durchführung von Projekten zur Verwirklichung der Vereinsziele

die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

die Erstellung der Jahresrechnung

die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

7.3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Bevollmächtigte von korporativen Mitgliedern.

7.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten/in des Vereins.

7.5. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr, obwohl ein länger dauerndes Engagement in der Regel erwartet wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dieses muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

7.6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein entschädigt belegte Spesen, welche diesen im Zusammenhang mit ihrer Vorstands- und Vereinstätigkeit erwachsen, in einem angemessenen Umfang.

7.7. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in mittels Stichentscheid. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Telefonkonferenzen gefasst werden.

7.9. Das Büro des Vorstandes (Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in) zeichnet rechtsverbindlich für den Verein je kollektiv zu Zweien. Bei Ausgaben von mehr als CHF 1000.- braucht es immer die Unterschrift des Kassiers.

7.10 Die assoziierte Vorstandsmitgliedschaft

7.10.1 Vereinsmitglieder können assoziierte Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet mittels Mehrheitsbeschluss, wer die assoziierte Vorstandsmitgliedschaft erhält.

7.10.2 Assoziierte Vorstandsmitglieder sind dem Vorstand zugeordnet. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

7.10.3 Die Anzahl der assoziierten Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt.

7.10.4 Die assoziierten Vorstandsmitglieder nehmen einmal pro Jahr an einer Vorstandssitzung teil. Ansonsten gibt es keine regelmässigen Sitzungstermine oder Verpflichtungen.

7.10.5 Die assoziierten Vorstandsmitglieder erhalten alle Traktandenlisten und Protokolle der Vorstandssitzungen per email zugestellt.

7.10.6 Die assoziierten Vorstandsmitglieder können für Projekte und zu Arbeitsgruppen beigezogen werden. Der Vorstand kann sie um Unterstützung in einem Projekt anfragen, über dessen Teilnahme jeder und jede im Einzelfall entscheidet.

7.10.7 Assoziierte Vorstandsmitglieder können selber Projekte initiieren und durchführen. Diese müssen dem Vorstand frühzeitig vorgestellt werden, ebenso soll der Vorstand über den Stand der Projekte laufend und angemessen informiert werden. Der Vorstand entscheidet, ob und in welcher Form das BBgD Projekte unterstützt.

7.10.8 Projekte, welche unter dem Namen Berner Bündnis gegen Depression durchgeführt werden, müssen mit den Anforderungen und dem Konzept des Berner Bündnis gegen Depression übereinstimmen.

7.10.9 Assoziierte Vorstandsmitglieder können auch zu Themen Stellung nehmen, die im Vorstand behandelt werden und diese Stellungnahme entweder per email an den Vorstand zur Diskussion schicken oder im Bedarfsfall selber an einer Vorstandssitzung vertreten. Sie haben Antragsrecht.

8. Die Revisionsstelle

8.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor/innen, welche die Buchführung kontrollieren.

8.2. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht mit den erforderlichen Anträgen.

9. Die Geschäftsstelle

9.1. Dem Vorstand steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand operativ in der Ausführung und in der Koordination der laufenden Geschäfte.

9.2. Als Organ des Vereins ist die Geschäftsstelle dem Vorstand unterstellt. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, den Verein fortlaufend über ihre Tätigkeit zu informieren.

9.3. Die Geschäftsstelle besteht aus einem/r Leiter/in, der/die bei Bedarf operativ von Vereinsmitgliedern unterstützt werden kann. Die Rechte und Pflichten werden in einem gesonderten Pflichtenheft geregelt. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

9.4. Der/die Leiter/Leiterin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

9.5. Die Umbesetzung und Auflösung der Geschäftsstelle wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

9.6. Im Sinne einer zeitlich begrenzten Unterstützung des Vereins stellen die Universitären Psychiatrischen Dienste des Kantons Bern (UPD) Mittel für die operative Tätigkeit der Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese Mittel stammen aus einem von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) den UPD für das BBgD zugesprochenen Bonus. Diese Unterstützung umfasst die Anstellung des/der Leiters/in der Geschäftsstelle im Umfang von ein bis zwei Arbeitstagen pro Woche sowie die Bereitstellung eines Büroplatzes mit entsprechender Infrastruktur für die Zeitdauer von zwei Jahren ab Gründung des Vereins. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Geschäftsstelle vom Verein finanziell getragen und administrativ übernommen, sind die arbeitsrechtlichen Belange des/der Leiters/in der Geschäftsstelle durch den Vorstand zu regeln und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die UPD können dieses Engagement jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn die Ziele, Interessen und

Aktivitäten des Vereins nicht mehr mit den ihrigen vereinbar sind, oder wenn die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel aus dem zugesprochenen Bonus ausgeschöpft sind. Dem Verein erwachsen durch den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle keine Kosten, solange diese durch die UPD finanziert ist.

9.7. Die UPD spendet darüber hinaus aus dem oben erwähnten Bonus im Sinne einer Anschubfinanzierung des Vereins einen Barbetrag von CHF 30'000.- in die Vereinskasse.

9.8. Bei Vereinsgründung ist der Sitz der Geschäftsstelle und somit auch derjenige des Vereins in den UPD, Bolligenstrasse 111, CH-3000 Bern 60 lokalisiert. Die Lokalisation des Sitzes kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

10. Beiträge, Spenden und Verwendung der Mittel

10.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Gönner, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen (Spenden, Schenkungen, Legate, Sponsoringbeiträge, Erträge aus Dienstleistungen).

10.2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, bezahlen Mitgliederbeiträge. Bei unterjähriger Mitgliedschaft sind die Beiträge pro Kalenderjahr geschuldet.

- Ordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 30.-
- Korporative Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 150.-
- Fördermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 3'000.-
- Beitragsbefreite Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 0.-
- Gönner bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 5'000.-

10.3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Abänderung der Beiträge. Neu festgesetzte Beiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Sie treten an die Stelle der in den oben genannten Ziffern festgeschriebenen Beiträge.

10.4. Ordentliche, korporative, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind frei, über die Beiträge hinaus den Verein mit Spenden zu unterstützen oder Projekte zu fördern. Mitglieder und Gönner, welche den Verein mit Spenden unterstützen oder Projekte fördern, werden nach Rücksprache an adäquater Stelle namentlich erwähnt.

10.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten festgehaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

10.6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereins. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, liquidieren der/die Präsident/in und der/die Kassier/in gemeinsam den Verein.

13.3. Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung des BBgD vom 18.06.2007 in Bern angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident BBgD:



Dr. med. K. von Hintzenstern

Bern, den 17.09.2009